

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Gerkan, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundeswehrbesuche an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Seit dem 13.07.2010 gibt es eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Wehrbereichskommando I Küste der Bundeswehr. Bundesweit stoßen die Besuche der Bundeswehr an Schulen zunehmend auf Widerstand der Lehrgewerkschaft GEW, Menschenrechtsorganisation Terre des hommes und zahlreicher Petenten, so auch in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptkritikpunkt ist, dass die Bundeswehr die Schulbesuche nutze, um neue Rekruten anzuwerben, ohne auf die Gefahren der Einsätze aufmerksam zu machen und offensiv für die Bundeswehr geworben wird. Den Schülern werde ohne ausreichende Darstellung der Risiken ein sicherer Arbeitsplatz versprochen. Die Möglichkeit des Fernbleibens vom Unterricht werde Eltern und Schülern offenbar nicht ausreichend genug dargelegt (vgl. Panorama-Sendung „Bedingt einsatzbereit: Bundeswehr gehen die Soldaten aus“ <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/bundeswehr229.html>).

1. Wer prüft die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung und
 - a) ist es ausreichend, wenn die verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung sichern?
 - b) wer gewährleistet, dass Jugendoffiziere nicht für die Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr werben?

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung wird von den verantwortlichen Lehrkräften überprüft. Dies wird als ausreichend angesehen. Im Übrigen werden alle Veranstaltungen und Unterrichtsbesuche von externen Besucherinnen und Besuchern im Unterricht, alle Projekte und so weiter konzeptionell im Klassenverband geplant und bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingereicht. Die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten werden in die Entscheidung, Planung und Vorbereitung einbezogen.

Zu b)

Die anwesenden Lehrkräfte sorgen für die Gewährleistung, dass keine Werbung der Jungoffizierinnen und Jungoffiziere für die Bundeswehr stattfindet.

2. Was passiert, wenn gegen die Kooperationsvereinbarung offensichtlich verstoßen wird?

Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der beiden Partner der Kooperationsvereinbarung würden sich über die zukünftige Beachtung verständigen.

3. Gibt es ähnliche Kooperationsvereinbarungen mit Friedensorganisationen?

Nein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Schulen des Landes im Rahmen ihrer Selbstständigkeit individuelle Kooperationsvereinbarungen mit Friedensorganisationen eingehen.

4. Wird auf die gesundheitlichen Gefahren von Auslandseinsätzen hinreichend aufmerksam gemacht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/271 verwiesen.

5. Werden Schülerinnen und Schüler ausreichend über die Möglichkeit informiert, dem Unterricht fernzubleiben, wenn Vertreter der Bundeswehr Informationsveranstaltungen durchführen und
 - a) können minderjährige Schülerinnen und Schüler auf Verlangen der Eltern vom Unterricht fernbleiben?
 - b) haben volljährige Schülerinnen und Schüler umfassende Möglichkeiten, sich vom Unterricht befreien zu lassen?
6. Existieren vorgefertigte Formulare, welche die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ausfüllen können, um dem Unterricht fern zu bleiben?

Die Fragen 5 a), b und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/271 verwiesen. Der Antrag, dem Unterricht fernzubleiben, kann formlos erfolgen.

7. Geht es bei dem Besuch der Bundeswehr in Schulen auch um die Rekrutierung Minderjähriger für den Dienst in der Bundeswehr?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/271 verwiesen.

8. Inwieweit lässt sich eine unabhängige politische Bildung mit dem Auftreten der Jugendoffiziere in Uniform vereinbaren?

Das Auftreten in Uniform ist kein Spezifikum der Bundeswehr. So nutzen auch andere außerschulische Lernpartner (zum Beispiel Polizei und Feuerwehr) entsprechende Dienstkleidung. Die Jungoffizierinnen und Jugendoffiziere der Bundeswehr leisten einen Beitrag zur politischen Bildung. Als Vermittlerinnen und Vermittler der Politischen Bildung sind sie den Grundprinzipien der Pluralität, Überparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet, worauf auch Punkt I Absatz 3 der Kooperationsvereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt.